

# Beschäftigungsstatistik in der Kammersystematik

## Erläuterungen

### Ziel

Ziel der Beschäftigungsstatistik in der Kammersystematik ist die aktuelle, wirklichkeitsnahe und sowohl fachlich als auch regional homogene Abbildung der durch die Wirtschaftskammerorganisation vertretenen Gewerblichen Wirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeitgeber. Dieses Ziel wird mit dem Instrument eines modellbasierten rein auf Sekundärdaten aufsetzenden Berechnungsverfahrens erreicht.

### Schwerpunktprinzip und statistische Einheit

Die für die Beschäftigungsstatistik in der Kammersystematik verwendete Beobachtungseinheit ist die rechtliche Einheit. Die Abgrenzung der gewerblichen Wirtschaft von der Rest-Ökonomie und damit die Entscheidung über Einbeziehung in die Beschäftigungsstatistik oder Ausklammerung erfolgt nicht für den einzelnen Beschäftigten, sondern grundsätzlich auf der Ebene der rechtlichen Einheit.<sup>1</sup> Die Umsetzung erfolgt, wie in der Statistik üblich, mittels Schwerpunktklassifizierung der Dienstgeber nach der wirtschaftlichen Tätigkeit. Da rechtliche Einheiten eine Vielzahl von Tätigkeiten ausüben können, bedeutet das, dass Dienstgeber, die zwar eine Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammerorganisation (WKO) besitzen, deren die Mitgliedschaft begründenden Tätigkeiten aber nicht den jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkt ausmachen, aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft ausgenommen werden.

Dadurch werden beispielweise folgende Bereiche der Volkswirtschaft per Definition aus der Statistik ausgeschlossen:

- Land- und Forstwirtschaft,
- Fischerei und Fischzucht,
- Zeitungs- und Zeitschriftenverlage,
- Energieversorgung und -verteilung,
- Wasserversorgung,
- Apotheken,
- freie Berufe,
- öffentliche Verwaltung,
- Landesverteidigung,
- Sozialversicherung,
- der überwiegende Teil des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens,
- Interessenvertretungen,
- politische Parteien,
- Kirchen sowie andere religiöse Vereinigungen und
- private Haushalte.

Datenquelle für die Beschäftigungsstatistik ist das integrierte Unternehmensregister (URI), das auf dem statistischen Unternehmensregister der Statistik Austria (URS) basiert und um fehlende rechtliche Einheiten aus dem Unternehmensregister für Verwaltungszwecke (URV)

---

<sup>1</sup> Durch Verwendung der Einheit „Standort“ im Zuge der Regionalisierung der Beschäftigtendaten steht eine weitere, tiefer gegliederte, ‚abgeleitete‘ Beobachtungseinheit zur Verfügung, die auch eine feinere Abgrenzung des Bereichs der gewerblichen Wirtschaft ermöglicht. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen der Beschäftigungsstatistik nach Bundesländern und Fachgruppen Gebrauch gemacht.

ergänzt wird. Ab dem Jahr 2010 kommt es durch eine Änderung der Aufnahme- und Bestandskriterien im URS zu einem massiven Anstieg der rechtlichen Einheiten ohne unselbständig Beschäftigte.<sup>2</sup> Um solchen Schwankungen im Bestand des URS, die auch in Zukunft zu erwarten sind, wirksam zu begegnen, wurde das URI geschaffen, mit dessen Hilfe es in Zukunft möglich sein soll zum einen, möglichst alle rechtlichen Einheiten der gewerblichen Wirtschaft zu erfassen und zum anderen, „Masseeffekte“ im URS auszugleichen und auf diejenigen Änderungen zu beschränken, die tatsächlichen ökonomischen Entwicklungen in der Volkswirtschaft entsprechen.

Aufgrund einer im Zeitverlauf besseren Abgrenzung der gewerblichen Wirtschaft vom Nicht-Kammerbereich werden die Zeitreihen in regelmäßigen Abständen Revisionen unterzogen und rückgerechnet.

### **Unselbständige Beschäftigung**

Darstellungseinheit der Beschäftigungsstatistik ist das unselbständige *Beschäftigungsverhältnis*, nicht der *Beschäftigte*.

Im Sinne einer Kohärenz zur amtlichen Statistik wurde ausgehend vom Grundbestand an sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern eine Eingrenzung der unselbständigen Beschäftigung geschaffen, die derjenigen der Statistik Austria entspricht.<sup>3</sup> Es wurden lediglich Differenzierungen in die einzelnen Darstellungen eingeführt; so betrifft eine Grundunterscheidung, ob die jeweilige Auswertung geringfügige Beschäftigungsverhältnisse umfasst oder nicht.

Wichtig für das Verständnis der Beschäftigungsstatistik ist folgende in der Wirtschaftsstatistik übliche Zuordnungspraxis: Einerseits der Umstand, dass die Beschäftigungsverhältnisse dem Wirtschaftszweig zugeordnet werden, dem der Dienstgeber schwerpunktmäßig angehört. Dh sämtliche unselbständig Beschäftigten übernehmen den Schwerpunkt der sie beschäftigenden rechtlichen Einheit, unabhängig von der tatsächlich beim Dienstgeber ausgeübten Tätigkeit bzw im Fall von Lehrlingen unabhängig vom gewählten Lehrberuf lt Lehrvertrag (im Gegensatz zur Zuordnung im Rahmen der WKO Lehrlingsstatistik)<sup>4</sup>. Andererseits, dass die Beschäftigungsverhältnisse im Bedarfsfall der rechtlichen Einheit zugeordnet werden, der gegenüber sie in einem rechtlichen Arbeitnehmerverhältnis stehen und nicht der rechtlichen Einheit, in der sie ihre Arbeit verrichten. Diese Unterscheidung ist vor allem für Leiharbeits-Firmen und Beschäftigungspools mit eigener Rechtsform innerhalb von Konzernen von Relevanz.

### **Regionalisierung**

Regionalisierung bedeutet im Kontext der Beschäftigungsstatistik die Aufteilung der unselbständigen Beschäftigungsverhältnisse einer rechtlichen Einheit auf Bundesländer. Das Problem dabei stellen die vergleichsweise wenigen aber vom Beschäftigungsgesichtspunkt aus gesehen sehr bedeutsamen rechtlichen Einheiten dar, die in mehreren Bundesländern tätig sind.

---

<sup>2</sup> Diese Änderungen wurden durch die Schaffung eines Unternehmensregisters für Verwaltungszwecke auf Basis des Bundesstatistikgesetzes § 25 bedingt.

<sup>3</sup> Einzige Ausnahme ist der Bereich der Hauswartung. Da über die Kammerstatistik ein weiteres Instrument der Abgrenzung des Kammerbereichs besteht, wurden Beschäftigte von Firmen der gewerblichen Wirtschaft, die unter diese Versicherungsqualifikation fallen, einbezogen.

<sup>4</sup> Diese unterschiedliche Zuordnung erklärt die zT erheblichen Unterschiede der Lehrlingszahlen der WKO Beschäftigungsstatistik bzw der WKO Lehrlingsstatistik nach Sparten bzw Fachverbänden.

Da die Beschäftigungsinformation nur für die rechtliche Einheit insgesamt vorliegt, muss für deren Beschäftigte eine Methode der Aufteilung gefunden werden. Hierfür finden sekundärstatistische Datenquellen der amtlichen Statistik Verwendung: vornehmlich die jährliche Beitragsgrundlagenmeldung der Arbeitgeber an den Dachverband der Sozialversicherungsträger und - für Fälle, für die aus dieser Quelle keine Meldung vorliegt - die jährliche Leistungs- und Strukturhebung. Diese Datengrundlagen geben für alle größeren rechtlichen Einheiten darüber Auskunft, wie sich die Beschäftigten einer rechtlichen Einheit (R) im Rahmen der jeweils letzten Erhebung auf die regional homogenen Standorte (S) der rechtlichen Einheit in den einzelnen Bundesländern verteilen. Aus dieser Information wird ein S/R-Verteilungsschlüssel gewonnen, der im ‚Regionalisierungsverfahren‘ zur Anwendung gelangt.

Die den Standorten in den jeweiligen Bundesländern zugewiesenen Beschäftigungsverhältnisse ‚nehmen‘ einerseits die Schwerpunktklassifikation der rechtlichen Einheit ‚mit‘, besitzen andererseits den Tätigkeitsschwerpunkt des Standorts. Dies ermöglicht zum einen die Erstellung von Statistiken aus der Perspektive des ökonomischen Verbunds der rechtlichen Einheit, zum anderen Darstellungen unter dem stärker verwendungsbezogenen Ansatz der Standortebene.

Beispiel: Standort mit Nahrungsmittelerzeugung für den eigenen Verkauf innerhalb einer rechtlichen Einheit mit Schwerpunkt im Handel. Im Zuge einer Auswertung nach Schwerpunkten der rechtlichen Einheiten werden alle Beschäftigungsverhältnisse dem Handel zugerechnet, im Fall einer Auswertung nach Standortsschwerpunkten wird ein Teil der Beschäftigung dem produzierenden Bereich zugewiesen.

Für die Auswertung „Unselbständige Beschäftigung nach Bundesländern und Fachgruppen“ wird in der Folge nicht die rechtliche Einheit sondern die ‚abgeleitete‘ Beobachtungseinheit „Standort“ herangezogen. Dies erlaubt eine im Sinne der Kammersystematik trennschärfere Zuordnung der unselbständigen Beschäftigung in den jeweiligen Bundesländern. Die unselbständigen Beschäftigungsverhältnisse „übernehmen“ dabei den Schwerpunkt ihres Standorts.

## **Periodizität**

Die Erstellung der Statistik erfolgt einmal jährlich auf der Basis von monatlichen Stichtagsdaten. Dargestellt wird die Beschäftigungsstatistik in Form von Monatswerten (Juli und Dezember) und Jahresdurchschnitten.

## **Hinweis zu den Ergebnissen 2017**

Durch die Nachvollziehung der speziell für Pflege- und Altenheime getroffenen rechtlichen Feststellung in Bezug auf eine Mitgliedschaft in der Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Schwerpunktzuordnung im Unternehmensregister werden ab dem Referenzjahr 2017 eine Vielzahl von Sozialeinrichtungen erstmals im Rahmen der Beschäftigungsstatistik erfasst und überwiegend im Bereich der Gesundheitsbetriebe ausgewiesen. Dies führt zu einem Zeitreihenbruch im Fachverband 603 Gesundheitsbetriebe, der auch Auswirkungen auf den Sparten- bzw. Insgesamt-Wert hat.